

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb

„Wasserversorgung Ilsfeld“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 18.10.2022 folgende Betriebsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.04.2019.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb betreibt die Wasserversorgung der Gemeinde Ilsfeld mit allen dazugehörigen gemeindlichen Anlagen (Hauptleitungen, Hausanschlüsse, Pumpwerke, Brunnen, Speicheranlagen, Filtrations- und Aufbereitungsanlagen, etc.) sowie Kooperationen zu Dritten, die Aufgaben der Wasserversorgung für die Gemeinde Ilsfeld wahrnehmen; dies sind insbesondere der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Schozachtal sowie der Zweckverband Bodenseewasserversorgung.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

- a) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung aller angeschlossenen Abnehmer mit Trinkwasser;
- b) die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen in allen Teilen des Gemeindegebietes;
- c) die Schaffung, Unterhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen gemeindeeigenen Anlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Analog § 1 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung darf die Wasserversorgung keine Gewinne erwirtschaften.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Ilsfeld“ oder die Abkürzung “WVI“.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital wird auf € 25.000,00 festgesetzt.

§ 4

Gemeinderat und Betriebsausschuss

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld gebildete beschließende Technische Ausschuss nimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik wahr.
- (3) Er entscheidet in allen nicht dem Gemeinderat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit oder wirtschaftlicher Bedeutung kann der Betriebsausschuss mit einer Mehrheit von einem Viertel aller Mitglieder an den Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung verweisen.
- (4) Der Technische Ausschuss berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss zudem alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 5

Betriebsleitung

Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Betriebssatzung bedürfen der Beschlussfassung im Gemeinderat.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 Kraft. Die bis dahin geltende Betriebssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben und gegenstandslos.

Ilsfeld, den 18.10.2022

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.